

Studienordnung
für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
für das Studium des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen

Vom 26. November 2009

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 1017 / Nr. 153)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 02. Dezember 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 661 / Nr. 107)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang des Studiums
- § 3 Umfang und Module des Grundstudiums
- § 4 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 5 Zwischenprüfung
- § 6 Umfang und Module des Hauptstudiums
- § 7 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 8 Praxisstudien
- § 9 Erste Staatsprüfung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung enthält die Regelungen eines ordnungsgemäßen Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für das Studium des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen. Nicht ausgeführte Bereiche finden sich in der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278).

§ 2
Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

(2) Es deckt vier Bereiche sowie die ihnen zugeordneten fachdidaktischen Fragestellungen ab:

- **Bereich A:** Altes Testament und Neues Testament
- **Bereich B:** Kirchen- und Religionsgeschichte
- **Bereich C:** Systematische Theologie
- **Bereich D:** Religionspädagogik

(3) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfasst insgesamt 40 SWS.

(4) Im Verlauf der gesamten Studiendauer sind fünf Module zu absolvieren:

- **Modul 1:**
Prinzipien und Methoden – Das Christentum als Gegenstand der theologischen Wissenschaft
- **Modul 2:**
Quellen und Entwicklungen – Das Christentum in seiner Geschichte

- **Modul 3:**
Kernthemen und Probleme – Gott, Mensch und Welt im Verständnis des Christentums
- **Modul 4:**
Kontexte und Vermittlungen – Das Christentum im interkonfessionellen und interreligiösen Dialog
- **Modul 5:** Anwendungen und Erprobungen –
Das Christentum in der religionspädagogischen Praxis

§ 3¹

Umfang und Module des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium setzt sich aus den Modulen 1 (8 SWS) und 2 (10 SWS) zusammen; es umfasst 18 SWS:

(2) **Modul 1, Prinzipien und Methoden**, setzt sich aus vier Veranstaltungen zusammen:

- I A: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments *oder* des Neuen Testaments (2 SWS)
- II B: Quellenkunde und Methodik der Kirchen- und Religionsgeschichte (2 SWS)
- III C: Prinzipien und Argumentationsformen systematisch-theologischer Denkens (2 SWS)
- IV D: Arbeitsweisen und Paradigmen der Religionspädagogik (2 SWS)

(3) **Modul 2, Quellen und Entwicklungen**, setzt sich aus fünf Veranstaltungen zusammen:

- I A: Bibelkunde (2 SWS)
- II A: Geschichte Israels *oder* Geschichte des Urchristentums (2 SWS)
- III B: Kirchengeschichte in Längsschnitten (2 SWS)
- IV C: Theologiegeschichte des Christentums (2 SWS)
- V D: Religionspädagogische Konzeption seit der Reformationszeit (2 SWS)

(4) Wird im Bereich A von Modul 1 eine *alttestamentliche* Veranstaltung gewählt, muss in Veranstaltung II von Modul 2 „Geschichte des Urchristentums“ belegt werden. Wird dagegen im Bereich A von Modul 1 eine *neutestamentliche* Veranstaltung gewählt, muss in Veranstaltung II von Modul 2 „Geschichte Israels“ belegt werden.

§ 4

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind *zwei Leistungsnachweise* zu erbringen.

(2) Jeder Leistungsnachweis setzt sich aus *zwei Teilleistungen* zusammen. Zwei Teilleistungen entfallen auf Modul 1, zwei auf Modul 2. Alle vier Bereiche des Faches müssen abgedeckt sein.

(3) Die Teilleistungen können durch Referat, Kolloquium, Klausur oder schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Wenigstens *eine* Teilleistung muss in Form der schriftlichen Arbeit erbracht werden.

(4) In allen verpflichtenden Veranstaltungen sind ferner *Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme* zu erbringen.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf der Basis regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie auf Grund eines bestandenen schriftlichen Tests, eines Kolloquiums oder auf Grund einer kleineren schriftlichen Arbeit (Kurzreferat, Gruppenreferat, Protokoll, Rezension o.ä.) bescheinigt.

§ 5

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der bestandenen *Zwischenprüfung* abgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend („kumulativ“) abgelegt. Sie umfasst:

- (a) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den beiden Modulen des Grundstudiums;
 - (b) den Erwerb der obligatorischen Leistungsnachweise.
- (3) Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 6

Umfang und Module des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium setzt sich aus den Modulen 3 (6 SWS), 4 (8 SWS) und 5 (8 SWS) zusammen; es umfasst 22 SWS:

(2) **Modul 3, Kernthemen und -probleme**, umfasst drei Veranstaltungen:

- I A: Grundfragen der Theologie des Alten Testaments *oder* des Neuen Testaments (2 SWS)
- II B: Epochen und Wendepunkte in der Geschichte der christlichen Dogmenbildung (2 SWS)
- III C: Grund und Gegenstand des christlichen Glaubens in systematisch-theologischer Perspektive (2 SWS)

(3) **Modul 4, Kontexte und Vermittlungen**, umfasst vier Veranstaltungen:

- I A: Die Umwelt des Alten Testaments *oder* des Neuen Testaments (2 SWS)
- II B: Das Verhältnis der Religionen im Spiegel der Kirchen- und Religionsgeschichte (2 SWS)
- III C: Ökumene und religiöser Pluralismus als systematisch-theologische Herausforderungen (2 SWS)
- IV D: Interkonfessionelle und interreligiöse Religionspädagogik (2 SWS)

(4) **Modul 5, Anwendungen und Erprobungen**, umfasst vier Veranstaltungen:

- I A: Fachdidaktik Altes Testament *oder* Neues Testament (2 SWS)
- II B/C: Historische und systematische Fragestellungen im Religionsunterricht (2 SWS)
- III D: Grundlagen der Fachdidaktik Ev. Religionslehre (2 SWS)
- IV D: Schulpraktische Studien Ev. Religionslehre (2 SWS)

(5) Wird in Modul 3 im Bereich A eine *alttestamentliche* Veranstaltung gewählt, muss in Modul 5 im Bereich A eine *neutestamentliche* Veranstaltung belegt werden. Wird umgekehrt in Modul 3 im Bereich A eine neutestamentliche Veranstaltung gewählt, muss in Modul 5 im Bereich A eine alttestamentliche Veranstaltung belegt werden.

(6) Es ist zulässig, einzelne Veranstaltungen im Hauptstudium durch äquivalente Veranstaltungen in anderen Fächern zu ersetzen. Ob und inwieweit diese als äquivalent eingestuft werden können, entscheidet der Studiengangskoordinator in Absprache mit den betroffenen Fachkollegen/innen.

§ 7

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind *zwei Leistungsnachweise* (jeweils *ohne* Aufteilung in Teilleistungen) zu erbringen: ein fachwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer.

(2) Der *fachwissenschaftliche* Leistungsnachweis ist innerhalb der Module 3 oder 4 zu erbringen, und zwar in einem der Bereiche A, B oder C.

(3) Der *fachdidaktische* Leistungsnachweis ist in Modul 5, Veranstaltung III D zu erbringen.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Leistungsnachweise können durch Referat, Kolloquium, Klausur oder schriftliche Arbeit erbracht werden. Wenigstens *ein* Leistungsnachweis muss in Form der schriftlichen Arbeit erworben werden.

(5) Zusätzlich ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktischen Studien Ev. Religionslehre (Veranstaltung IV D, Modul 5) erforderlich. Er setzt die fachdidaktische Planung, unterrichtspraktische Durchführung und begleitende Reflexion einer Unterrichtseinheit voraus, die durch eine durch Lehrauftrag autorisierte Lehrperson der Hochschule betreut wird.

(6) In allen übrigen Pflichtveranstaltungen sind *Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme* (im Sinne von § 4 und § 5) zu erbringen.

§ 8

Praxisstudien

(1) Über die genannten Teilnahme- und Leistungsnachweise hinaus ist im Verlauf des Hauptstudiums eine Praxisphase im Umfang von vier Wochen zu absolvieren. Für die Praktika sind in einem vorrangig fachdidaktisch ausgerichteten Modul, unter Beteiligung der Fachwissenschaften, Themenrichtungen und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte in Schulen (einschl. anderer religionspädagogischer Handlungsfelder) zu entwickeln. Die Praktika werden durch einen Leistungsnachweis vorrangig in Fachdidaktik abgeschlossen.

(2) Die Praxisstudien können in der Schule, aber auch bei anderen Bildungsträgern einschließlich Kirchengemeinden abgeleistet werden

§ 9

Erste Staatsprüfung

(1) Die erste Staatsprüfung umfasst eine fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung.

(2) Die Zulassung zur *fachwissenschaftlichen* Prüfung erfolgt, wenn die Modulabschlussbescheinigung des Moduls 3 oder 4 mit einem Leistungsnachweis vorliegt.

(3) Die Zulassung zur *fachdidaktischen* Prüfung erfolgt, wenn die Modulabschlussbescheinigung des Moduls 4 oder 5 mit einem Leistungsnachweis vorliegt.

(4) Darüber hinaus kann auch die *schriftliche Hausarbeit* im Fach Ev. Theologie geschrieben werden, und zwar in jedem der vier Bereiche der Fachwissenschaft bzw. der Fachdidaktik Evangelische Religionslehre.

(5) Zur *fachwissenschaftlichen* Hausarbeit wird zugelassen, wer das Modul 3 oder 4 abgeschlossen hat.

(6) Zur *fachdidaktischen* Hausarbeit wird zugelassen, wer das Modul 4 oder 5 abgeschlossen hat.

(7) Eine der beiden in Abs. 1 genannten Prüfungen ist mündlich (45 Min. Dauer), eine schriftlich (4-stündige Klausur) abzulegen.

(8) Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 05.11.2009.

Duisburg und Essen, den 26. November 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 3 Abs. 3 Ziff. V geändert durch 1. Änderungsordnung vom 02.12.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 661 / Nr. 107), in Kraft getreten am 04.12.2010